

Satzung

vom 18.12.2017

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Simmerath (Gebührensatzung) zur Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 2. Änderungs- satzung vom 17.12.2019

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt aktuell: *geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202)*, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt aktuell: *zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90)* hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 12.12.2017/10.12.2019 folgende Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Simmerath beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Simmerath erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW (Straßenreinigungsgebühren). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Simmerath.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die Zahl der Reinigungen gemäß der Festlegung in der Straßenreinigungssatzung.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenz eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerade Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 5 Straßenreinigungssatzung); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (5) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (6) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße (Sackgasse) erschlossen, ist die Länge der Grundstücksseite zugrunde zu legen, die entlang der erschließenden Stichstraße verläuft. Bei Grundstücken, die nur teilweise an der erschließenden Stichstraße liegen, ist die Frontlänge zugrunde zu legen, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerade Linie ergeben würde.
- (7) Wird ein Grundstück über einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (8) Liegt ein Grundstück an einer privaten Stichstraße, ist nur die dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (9) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen je Meter Grundstücksseite (Frontlänge, § 2) für die

a) Sommerreinigung der Fahrbahnen	0,22 Euro
b) Winterwartung der Fahrbahnen	0,62 Euro

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats an gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Simmerath das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen einmalig entfällt oder eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird mit je 1/4 zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 18.12.2003 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.